

Kleinere Mitteilungen.

Die Heimat der Konstantinischen Schenkung.

Nach den zahlreichen und eingehenden Untersuchungen, die in den achtziger Jahren über das „Constitutum domni Constantini imperatoris“ von verschiedenen Forschern, besonders in Deutschland, veröffentlicht wurden, gilt die Frage nach der Heimat der falschen Schenkung Konstantins in den weiteren Kreisen so ziemlich für erledigt. Die meisten Historiker, die sich mit dem Schriftstück befassten, schrieben einem römischen Kleriker die Fälschung zu. Als Hauptgrund dafür wird angeführt, dass das falsche Aktenstück vor allem zu Gunsten der Päpste und der römischen Kirche verfasst wurde; das erste Interesse an einer Fälschung mit diesem klar ausgesprochenen Zweck habe man in Rom selbst gehabt. Ferner sollen die vom Verfasser benutzten Quellen hauptsächlich auf Rom hinweisen. In den Einzelheiten gehen dann allerdings die verschiedenen Forscher stark auseinander.¹⁾ Allein die schon früher von Zaccaria ausge-

¹⁾ Vgl. besonders Genelin, Das Schenkungsversprechen und die Schenkung Pippins (Leipzig 1880), 36 ff.; Martens, Die römische Frage unter Pippin und Karl d. Gr. (Stuttgart 1881), 327 ff.; Ders., Die falsche Generalkonzession Konstantins d. Gr. München 1889; Ders., Beleuchtung der neuesten Kontroversen über die römische Frage unter Pippin und Karl d. Gr. (München 1898), 151 ff.; Langen, Entstehung und Tendenz der Konstantinischen Schenkungsurkunde (Historische Zeitschrift, L, 1889, 413 ff.); Weiland, Die Konstantinische Schenkung (Zeitschrift für Kirchenrecht, 1889, 137 ff., 185 ff.); Brunner, Das Constitutum Constantini (Festschrift für R. von Gneist. Berlin 1888, 3 ff.); Friedrich, Die Konstantinische Schenkung. Nördlingen 1889; Scheffer-Boichorst, Neuere Forschungen über die Konstantinische Schenkung (Mitteilungen des Inst. für Oesterr. Geschichtsf. 1889, 302 ff.; 1890, 128 ff.); Lamprecht, Die Römische Frage von König Pippin bis auf Kaiser Ludwig d. Fr. (Leipzig 1889), 117 ff.; Loening, Die Entstehung der konstantinischen

sprochene Ansicht, dass die Fälschung im Frankenreich entstanden sei, hat auch in der neueren Zeit noch gewichtige Vertreter gefunden, nämlich Hergenröther und vor allem Grauert. Letzterer hat eine Reihe von wichtigen Argumenten entwickelt, die für die Annahme sprechen, dass der Verfasser des „Constitutum“ nicht in Rom, sondern eher im fränkischen Reiche zu suchen sei. Vor allem wies er darauf hin, dass die Schenkungsurkunde zuerst in fränkischen Sammlungen erscheint, nämlich in Pseudo-Isidor und in einer aus dem IX. Jahrhundert stammenden Handschrift von St. Denis. Unzweideutig zitiert wird die Donatio zuerst von fränkischen Schriftstellern aus der zweiten Hälfte des IX. Jahrhunderts. Ferner ist die Urkunde in der Kanzlei der Päpste nicht verwendet worden bis in die Mitte des XI. Jahrhunderts, und sie wird überhaupt in römischen Quellen nicht erwähnt bis in die Zeit Kaiser Ottos III. (983—1002), falls die betreffende Urkunde echt ist. Was den Inhalt der Schenkung betrifft, so tritt darin die Tendenz hervor zu zeigen, dass die Uebertragung des Kaisertums auf die fränkischen Könige berechtigt sei, und daran hatte man im Frankenreich das meiste Interesse.¹⁾ So kann die Frage nach der Heimat der Fälschung trotz des Urteils der zahlreichen Historiker, die sich für Rom aussprechen, nicht als entschieden betrachtet werden.

Ich möchte zu Gunsten der Ansicht Grauerts, dass das Constitutum im Frankenreich entstanden ist, noch auf einen wichtigen Beweisgrund hinweisen, der eine eingehende Untersuchung verdient. Das Constitutum besteht bekanntlich aus zwei Teilen. Im ersten Teil, den man als „Confessio“ bezeichnet, berichtet Konstantin, wie er durch Papst Silvester im christlichen Glauben unterrichtet wurde; er legt ein ausführliches Glaubensbekenntnis ab und erzählt, wie er von Silvester in Rom getauft und dadurch vom Aussatze geheilt worden sei. In dem Glaubensbekenntnisse nun lautet die auf die Trinität bezügliche Stelle, nach dem von Grauert veröffentlichten Texte,²⁾ folgendermassen: *Nosse enim vos volumus, sicut per anteriorem nostram sacram pragmaticam iussionem significavimus, nos a culturis idolorum simulacris mutis et surdis, manufactis diabolicis com-*

Schenkungsurkunde (Historische Zeitschrift, 1890, 193 ff.). Siehe das Urteil von Böhmmer im Artikel „Konstantinische Schenkung“ der Realencyklopädi für protestant. Theol. und Kirche, 3. Aufl. XI, 1 ff.

¹⁾ Grauert, Die Konstantinische Schenkung (Historisches Jahrbuch, 1882, 3 ff.; 1883, 45 ff., 525 ff., 674 ff.; 1884, 117 ff.)

²⁾ A. a. O., 1882, S. 16 f.

positionibus, atque ab omnibus satane pompis recessisse, et ad integram christianorum fidem, que est vera lux et vita, ope tua pervenisse, credentes iuxta id, quod nos isdem almificus summus pater et docto(r noster) Silvester instruit pontifex, in Deum patrem omnipotentem, factorem celi et terre, visibil(ium omnium) et invisibilium. Et in Ihesum Christum filium eius unicum Dominum Deum nostrum, per quem creata s[unt] omnia, et in spiritum sanctum Dominum et unificatorem (= vivificatorem) universe creature. Hos patrem et filium et spiritum sanctum confitemur ita ut in trinitate perfecta et plenitudo sit divinitatis et unitas potestatis. Pater deus, filius deus et spiritus sanctus deus, et tres unum sunt in Ihesu Christo. Tres itaque forme, sed una potestas.

Woher kommt nun diese Form des Glaubensbekenntnisses, speziell die trinitarische Formel? Dieselbe ist offenbar beeinflusst durch das „Comma Ioanneum“; aus diesem stammt die Formel: „et tres unum sunt in Ihesu Christo.“ Künstle hat in seiner grundlegenden Untersuchung¹⁾ nachgewiesen, dass uns das Comma Joanneum zuerst klar und deutlich begegnet bei Priscillian, und zwar in folgendem Wortlaut: „Et tria sunt quae testimonium dicunt in caelo: pater, verbum et spiritus; et haec tria unum sunt in Christo Jesu.“²⁾ In den ältesten spanischen Bibelhandschriften findet sich der Vers in ähnlicher Gestalt, so im Palimpsest der Kathedrale von Leon („et hi tres unum sunt in Christo Ihesu“); im Compl. 1 von Alcala (Universitätsbibliothek zu Madrid) und im Leg. 1 der Kathedrale von Leon lautet der Vers ähnlich, ebenso in einer Reihe von andern spanischen Handschriften des VIII. bis XIII. Jahrhunderts. Den fast gleichen Wortlaut wie das Constitutum haben zwei Codices, die aus Limoges stammen („et tres unum sunt in Christo Ihesu“). So steht Priscillian mit dem merkwürdigen Zusatz „in Christo Ihesu“ nicht allein da; dieser findet sich in zahlreichen Bibelhandschriften und steht ebenfalls in der mit Unrecht dem Vigilius von Tapsus beigelegten Schrift „De Trinitate,“³⁾ die in Wirklichkeit in Spanien entstanden ist und in ihrem Grundstock eine Bekämpfung des Priscillianismus darstellt. Das Comma hat hier folgenden Wortlaut: „Tres sunt qui testimonium dicunt in coelo, pater, verbum et spiritus: et in Christo Jesu unum

¹⁾ Künstle, Das Comma Joanneum, auf seine Herkunft untersucht. Freiburg i. Br. 1905.

²⁾ A. a. o., S. 9.

³⁾ Migne, Patr. lat. LXII, 243, 246, 297.

sunt.“¹⁾ Besonders aber ist hervorzuheben, dass in einem kurzen Glaubensbekenntnis, dessen Herkunft nicht sicher feststeht,²⁾ sich eine ähnliche trinitarische Formel findet, wie sie das Constitutum bietet; sie lautet nämlich: „Pater deus, filius deus et spiritus sanctus deus. Haec unum sunt in Christo Jesu. Tres itaque formae sed una potestas,“ und fährt dann fort: „Ergo diversitas plures facit, unitas vero potestatis excludit numeri quantitatem, quia unitas numerus non est.“ Künstle bemerkt dazu, dass das unverkennbar an die Irrlehre Priscillianians erinnert, dem in der Tat Vater, Sohn und Geist nur hergebrachte Formen, nicht Personen sind. Er weist darauf hin, dass es unmittelbar nach den angeführten Worten heisst: „Sic itaque unus deus, una fides, unum baptisma,“ und dass mit diesen Worten Priscillian in seinem ersten Traktat die absolute Einheit Gottes begründet, die keinen Unterschied der Personen zulässt. Nach dem Codex Augiensis XVIII war das betreffende Bekenntnis gerichtet „Ad Damasum papam;“ mit diesem verhandelte über trinitarische Fragen nur Priscillian; darum fragt Künstle, ob nicht das von Hahn veröffentlichte Bekenntnis von Priscillian selbst herrühren sollte.³⁾ Wir stehen somit vor der merkwürdigen Tatsache, dass das Glaubensbekenntnis im Constitutum Konstantins von der spanischen und zwar der Priscillianischen Form des Comma Joanneum beeinflusst ist und dass sich die trinitarische Formel fast wörtlich wiederfindet in einem Glaubensbekenntnis, das nach einem gewichtigen handschriftlichen Zeugnis an Papst Damasus gerichtet war und zwar vielleicht durch Priscillian selbst. Nach Künstles Untersuchungen war auch Priscillian der Verfasser und Peregrinus der Verbreiter des Comma Joanneum.

Diese Feststellung ist ohne Zweifel sehr wichtig für die Frage nach der Heimat des Constitutum. Es zeigt sich nämlich, dass in den ältesten und wichtigsten Vertretern des handschriftlichen lateinischen Bibeltexes das Comma Joanneum fehlt, und zwar gerade in den auf Rom zurückgehenden Handschriften wie z. B. in dem von Victor von Capua 546 in Rom korrigierten Codex Fuldensis, in dem aus einer römischen Handschrift stammenden Codex Amiatinus aus dem VIII. Jahrhundert.⁴⁾ Kann man nun annehmen, dass ein römischer Kleriker des VIII. oder IX. Jahrhunderts bei der Anfertigung

¹⁾ Künstle, a. a. O., 15.

²⁾ Hahn, Bibliothek der Symbole, S. 278.

³⁾ A. a. O. S. 25 f.

⁴⁾ Künstle, a. a. O., S. 4 f.

des Constitutum dem Kaiser Konstantin ein trinitarisches Bekenntnis in den Mund gelegt habe, in dem sich der Schlusssatz des Comma Joanneum befindet, und zwar in der Priscillianischen Form: „et tres unum sunt in Ihesu Christo?“ Oder kann man annehmen dass er ohne weiteres das „ad Damasum papam“ gerichtete Glaubensbekenntnis oder ein ähnliches benutzt habe, das als häretisch in Rom angesehen wurde, und darnach seine Professio fidei Konstantins gebildet habe? Ich glaube nicht. Das im Constitutum enthaltene Glaubensbekenntnis hat keine römische Färbung, es kann kaum aus Rom stammen. Dies ist nun ohne Zweifel ein wichtiger Grund dafür, dass das ganze Constitutum keinen römischen Ursprung hat. Viel eher ist jene Form der Professio fidei bezüglich der Trinität erklärlich, wenn man in Gallien die Heimat der Konstantinischen Schenkung sucht.

Der Zweck dieses kurzen Hinweises ist vor allem, zu einer eingehenden Untersuchung des Zusammenhanges zwischen der „Confessio“ des Constitutum und andern alten Glaubensbekenntnissen anzuregen, weil auf diesem Wege neue Beweisgründe zur Lösung der Frage nach der Heimat der Konstantinischen Schenkung beigebracht werden können.

J. P. Kirsch.

Der Ersatz eines zerbrochenen Bullenstempels unter Innocenz IV.

Jeder, der sich mit der päpstlichen Urkundenlehre des Hochmittelalters beschäftigt hat, musste seine Aufmerksamkeit auf die beiden Rundschreiben richten, in denen Innocenz IV von dem Bruch des Apostelstempels und dem Ersatz durch einen neuangefertigten erzählt. Es handelt sich um Potthast Capp. 14650 vom 5. Juli, 14663 vom 14. Juli, sowie 14694 und 14695 vom 23. August 1252.

Delisle in seinem *Memoire sur les actes d'Innocent III*¹⁾ hat Seite 49 folgende Anmerkung über die Fundstellen der von ihm veröffentlichten Rundschreiben: Voy. la lettre du 5 Juillet 1252, qui sera publiée plus loin p. 70, d'après l'original conservé à la Bibl. imp., Chartes de Baluze, *Bulles* n. 67. Cet exemplaire provient de l'arche-

¹⁾ Bibliothèque de l'Ecole des Chartes XIX (1858).